

## Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Zuständige Fachperson	Jodok Guntern
Telefon	031 306 93 42
E-Mail	jodok.guntern@scnat.ch
Datum	29.11.2016
Unterschrift	Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Maurice Campagna

### Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Erarbeitet wurde die Stellungnahme vom Forum Biodiversität Schweiz, der Plattform Biologie und der Plattform Naturwissenschaften und Region (NWR) der scnat. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden ExpertInnen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Dr. René Urs Altermatt, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Mitglied der Plattform Biologie
- Prof. Dr. Raphaël Arlettaz, Universität Bern, Conservation Biology, Mitglied des Forum Biodiversität
- Dr. Alfred Brülisauer, Beratungsbüro Ökologie + Landschaft, Präsidium der Plattform Naturwissenschaften und Region
- Barbara Jaun-Holderegger, PH Bern, Mitglied des Forum Biodiversität

Redaktion der Stellungnahme

- Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Forum Biodiversität
- Dr. Danièle Martinoli, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Forum Biodiversität

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des *Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)*.

Wir begrüssen, dass der Begriff Jagdbanngebiete durch Wildtierschutzgebiete ersetzt wird, da diese Gebiete wie erläutert nicht mehr ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen dienen, sondern jagd- und nicht jagdbare Tiere vor unterschiedlichsten Störungen bewahren sowie Verlust und Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume minimieren sollen. Damit die Wildtierschutzgebiete ihren Zweck tatsächlich erfüllen können und Ihre Namensgebung verdienen, ist es aber auch nötig, jegliche Nutzung der Wildtierfauna in diesen Gebieten zu verbieten und Regulierungseingriffe auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Als besonders relevant erachten wir, dass auch in der dichtbesiedelten und engmaschig genutzten Schweiz Räume existieren, in denen Wildtiere mehr oder weniger ungestört von menschlichen Aktivitäten sein können.

Hingegen lehnen wir die Veränderung der Kompetenzordnung bezüglich geschützter Arten klar ab (Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5). Wir beantragen, dass die Kantone vor einer Regulierung nach wie vor die Zustimmung des BAFUs einholen müssen. Der bisherige Grundsatz – Zuständigkeit für geschützte Arten beim Bund, für jagdbare Arten bei den Kantonen – erachten wir als wichtig, um verschiedene gesellschaftliche Interessen auf bestmögliche Art und Weise zu vereinbaren und möglichst evidenzbasierte Entscheide zu fällen. Insbesondere für den Umgang mit schweizweit oder europaweit gefährdeten Arten (Keller et al. 2010; IUCN 2016) sowie National Prioritären Arten (BAFU 2011) sind eine nationale oder internationale Koordination und damit einheitliche Stossrichtungen unerlässlich. Eine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten. Sie entlastet zudem nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten. Zudem wäre der Bund bei einer Verschiebung der Kompetenz an die Kantone nicht oder kaum mehr in der Lage, die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortung gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention ausreichend sicherzustellen.

Aus populationsbiologischer Sicht sollten gefährdete und/oder National Prioritäre Arten wie z.B. Waldschnepfe, Schneehuhn und Birkhuhn nicht bejagt werden, um schwache lokale Bestände oder die gemäss Swiss Bird Index in der Schweiz rückläufigen Bestände nicht weiter zu schwächen (Schweizerische Vogelwarte 2015). Eine Bejagung führt für diese Arten neben den Veränderungen der Bewirtschaftungs- und Nutzungsweisen ihrer Lebensräume (Wälder, alpine Weiden), der Entwicklung der Freizeitaktivitäten und dem Klimawandel zu weiterem Druck auf Ihre Populationen und ist aus biologischer Sicht deshalb kaum vertretbar (Arlettaz et al. 2007, 2013, 2015; Patthey et al. 2008; Braunisch et al. 2011). Ein Kompromiss bezüglich allfälliger Eingriffe ist für Fälle zu suchen, in denen durch geschützte Arten, Schäden oder Gefährdungen für den Mensch entstehen. Massnahmen sollten in diesen Fällen aber wie oben erwähnt nur nach Zustimmung des Bundes umgesetzt werden dürfen.

Bei dem Vorschlag der Kompetenzverschiebung ist zudem nicht nachvollziehbar, wie er zu Stande kam. In der Motion Engler wird ein grösserer Handlungsspielraum hinsichtlich des Umgangs mit dem Wolf verlangt, aber keineswegs eine Neuregelung der Kompetenzordnung bei der Regulierung aller geschützten Arten.

Sodann sind wir klar der Ansicht, dass der Wolf von der Liste der regulierbaren Tiere (Art. 7 Abs. 3) zu streichen ist. Verschiedene wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel sind und, dass das Töten von Raubtieren (v.a. Wölfe) höchstens einen minimalen und nur kurzfristigen Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere bewirkt oder sogar zu mehr Nutztierschäden führen kann (Wielgus & Peebles 2014; Fernández-Gil et al. 2016). Generell ist eine Kompetenzübergabe bezüglich der Regulierung von Grossraubtieren vom Bund an einzelne Kantone aus biologischer Sicht nicht wünschenswert. Denn dadurch würde der Druck auf diese seltenen Arten – zusätzlich zum Druck durch die Wilderei wie z.B. im Falle des Luchses (Biollaz et al. 2016) – wahrscheinlich zunehmen. Zudem besteht das Risiko, dass Wilderer in ihrer moralischen Einstellung bezüglich der Jagd von geschützten Arten bestärkt werden würden (Chapron & Treves 2016).

Weitere detaillierte Bemerkungen und Änderungsanträge finden sich im folgenden Abschnitt „Spezifischen Bemerkungen“. Darin sind konkrete Änderungsanträge in den Formulierungen in rot geschrieben.

### Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	Die Kantone regeln und planen die Jagd und koordinieren diese soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft, des Naturschutzes und des Tierschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit <b>standortgerechten autochthonen</b> Baumarten sollen sichergestellt sein.	Wir begrüßen, dass die Jagd in erforderlichen Fällen wie z.B. für Arten mit grossen Raumansprüchen, kantonsübergreifend koordiniert werden soll. Aus populationsbiologischer Sicht ist dies für die langfristige Sicherung von Beständen unerlässlich. Ebenso begrüßen wir die Berücksichtigung von Aspekten des Natur- und Tierschutzes bei der Jagdplanung.  Wir beantragen jedoch, dass der Begriff standortgerecht mit einem der klar definierten Begriffen „autochthon“ oder „nicht gebietsfremd“ gemäss der Definition in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten ersetzt

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alternativvorschlag für den Ersatz von „standortgerecht: „nicht gebietsfremden“	wird (BAFU 2016), da eine natürliche Verjüngung von gebietsfremden Baumarten kaum erwünscht ist. Dies heisst nicht, dass in gewissen Fällen ein Anbau von nichtheimischen Arten keinen Sinn macht, aber im Zusammenhang mit der natürlichen Verjüngung sollten nur einheimische Arten erwähnt werden.
Art. 4	Ergänzung von Art. 4 Abs 1 mit weiteren Prüfungsgebieten, die in der Jagdausbildung gelehrt werden.	Wir begrüßen die geplante kantonsübergreifende Anerkennung der Jagdprüfung. Da die Jagdprüfung nicht der Jagdberechtigung entspricht (siehe Art. 3 Abs 2) verfügen die Kantone nach wie vor über angemessene Entscheidungskompetenzen in diesem Bereich.  In diesem Zusammenhang erachten wir auch eine Konkretisierung der Inhalte der Jagdprüfung als sinnvoll. Diese scheint uns aber lückenhaft. So fehlen in der Beschreibung sowohl Kenntnisse zu den Tierarten und deren Biologie (z.B. Grundlagekenntnisse zu Demographie und Populationsdynamik), der Ökologie sowie wichtige jagdliche Themen (Wildbrethygiene, Jagdplanung,...).
Art. 4 Abs 3	Wir empfehlen die Formulierung zu überdenken, um einem Missbrauch vorzubeugen.	Wir geben zu bedenken, dass die Regelung in dieser Form einfach zu Missbrauch führen kann. Es sollte nochmals überlegt werden, ob diese Formulierung angebracht ist und wie Missbrauch am besten verhindert bzw. wie die Einhaltung der Gesetzgebung in solchen Fällen umgesetzt werden kann.  In gewissen Kantonen zahlen ausländische Jäger bedeutende Beträge um Trophäen zu erlegen, z.B. Steinböcke im Wallis. Diese Jagd ist aufgrund fehlender öffentlicher Statistiken in gewissen Kantonen völlig intransparent.
Art. 5 Abs 1 Bst d und e	d. Reh vom 1. <del>Februar</del> Januar bis <del>30. April</del> 31. August e. Gämse	Eine Bejagung während der Brunft- oder Setzzeit erachten wir als nicht vereinbar mit dem Tierschutz.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 1. <del>Januar</del> -November bis 31. Juli	Bemerkung: Antrag in Übereinstimmung mit Schweizerischer Gesellschaft für Wildtierbiologie
Art. 5 Abs 1 Bst f	f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen vom 1. <del>Januar</del> Dezember bis 30. September	Insbesondere um den Winter im Gebirge zu überleben, ist die Vermeidung von Störungen bereits im Dezember wichtig, insbesondere für den Schneehasen.  Bemerkung: Antrag in Übereinstimmung mit Schweizerischer Gesellschaft für Wildtierbiologie
Art. 5 Abs 1 Bst l	Streichung des Buchstabens: <del>l. Birkhahn und Schneehuhn</del> <del>vom 1. Dezember bis 15. Oktober</del>	Gefährdete und National Prioritäre Arten (Keller et al. 2010; BAFU 2011) wie Birkhahn und Schneehuhn sollten aus biologischer Sicht grundsätzlich nicht mehr bejagt werden, um die teilweise rückläufigen Bestände nicht weiter zu schwächen. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo regionale oder schweizweite Rückgänge zu beobachten sind und neben der Jagd weitere Gefährdungsfaktoren wirken, wie z.B. Verschlechterung der Lebensraumqualität, Druck durch Freizeitaktivitäten und Veränderung des Verbreitungsgebietes durch den Klimawandel (Arlettaz et al. 2007, 2013, 2015; Patthey et al. 2008; Braunisch et al. 2011; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2013).  Wir empfehlen daher ein Jagdverbot für diese Arten einzuführen, zumindest aber geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Jagddruck deutlich zu mindern.
Art. 5 Abs 1 Bst m	m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.	Der Eichelhäher übernimmt im Wald für die Eichenverjüngung eine ähnlich bedeutende Rolle wie der Tannenhäher für die Arven in Gebirgswäldern (siehe z.B. <a href="http://www.waldwissen.net/wissen/wuh_eichelhaeher/index_DE">http://www.waldwissen.net/wissen/wuh_eichelhaeher/index_DE</a> ). Der Kolkrabe spielt als Alles- und Aasfresser eine wichtige Rolle als „Gesundheitspolizist“ im Nahrungsnetz (siehe z.B.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<a href="http://www.waldwissen.net/wald/tiere/saeuger/lfe_forensik_wildtiere/index_DE">http://www.waldwissen.net/wald/tiere/saeuger/lfe_forensik_wildtiere/index_DE</a> . Wir empfehlen deshalb beide Arten aus der Aufzählung zu streichen und als nicht jagdbare Arten zu klassieren.
Art. 5 Abs 1 Bst p (nicht in Teilrevision enthalten)	Streichung des Buchstabens: <del>p. Waldschnepfe</del> <del>vom 15. Dezember bis 15. September</del>  falls auf den Antrag nicht eingegangen wird, Verlängerung der Schonzeit: p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis <del>15. September</del> 31. Oktober	Gefährdete und National Prioritäre Arten wie die Waldschnepfe (Keller et al. 2010; BAFU 2011), deren Bestände in den letzten Jahren abgenommen haben (Schweizerische Vogelwarte 2015) und für die nur ungenügende Informationen zum Einfluss der Jagd vorhanden sind (Mollet 2014; Brühlhart 2016), sollten aus biologischer Sicht grundsätzlich nicht bejagt werden (Vorsorgeprinzip), um die Bestände nicht weiter zu schwächen. Wir empfehlen deshalb, die Waldschnepfe als geschützte Art zu behandeln und die entsprechenden gesetzlich notwendigen Änderungen vorzunehmen.  Mit einer Verlängerung der Schonzeit würde mindestens das Risiko minimiert in der Schweiz brütende Waldschnepfen zu erlegen.
Art. 5 Abs 1 Bst o	o. Blässhuhn und Wildenten, mit Ausnahme <del>nicht jagdbarer Arten:</del> <del>von</del> Moorenten, Wildgänsen, Brandgänsen, Sägern, Schwänen, Marmelenten, Scheckenten, Kragententen, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten vom <del>1. Februar bis 31. August</del> <del>1. Januar bis 15. September</del> .	Wir begrüßen, dass Moorente und Haubentaucher unter Schutz gestellt werden. Aus der Formulierung wird nicht klar, ob es sich bei den als Ausnahmen erwähnten Arten um nicht jagdbare Arten oder jagdbare Arten ohne Schonzeiten handelt. Dies sollte konkretisiert werden.  Des Weiteren empfehlen wir eine Ausdehnung der Schonzeiten für Wildenten vom 1.1.–15.9 gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2013).
Art. 5 Abs 1 Bst q	Kormoran vom 1. März bis 31. August	Wir weisen darauf hin, dass es bisher Praxis war, den Kormoran nicht an Seen zu bejagen. Damit wurde angestrebt ein Ausweichen der Vögel auf Flüsse zu verhindern, wo eher Konflikte im Bereich Artenschutz (z.B. Vorkommen von

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Äschen) auftreten als in Seen. Dies sollte bei der Bejagung nach wie vor berücksichtigt werden.
Art. 5 Abs 3	<del>nicht einheimische</del> gebietsfremde Tierarten	In Übereinstimmung mit der <i>Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten</i> (BAFU 2016) sollte von „gebietsfremden“ Tierarten und nicht von „nicht einheimischen“ Tierarten gesprochen werden. Damit wäre klar definiert, dass es sich um Arten handelt, „die durch menschliche Tätigkeiten in Lebensräume ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht werden,...“
Art. 5 Abs. 5	5 Sie können nach <del>Anhören</del> Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.	Insbesondere zur Erhaltung National Prioritärer Arten ist ein national koordiniertes Vorgehen notwendig. Dasselbe gilt für Arten deren Verbreitungsgebiet oder Populationen über die Kantons- oder sogar Landesgrenzen hinausgehen. So sind Aussagen über die Entwicklungen der Populationen solcher Arten nur innerhalb eines Kantons wenig aussagekräftig. Ein national koordiniertes Vorgehen mit Entscheidungskompetenzen auf Ebene des Bundes erachten wir deshalb als wichtig.  Hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung und der geplanten schweizweiten Anerkennung der Jagdprüfung erachten wir es zudem als nicht zielführend, die Türen für kantonale unterschiedliche Regelungen bezüglich der Schonzeiten zu öffnen.
Abschnitt 3	Keine Vermischung zwischen Artikeln die die Vermeidung von Wildschaden (bisheriger Abschnitt 4) und den Artenschutz (bisheriger Abschnitt 3) betreffen, d.h. die Inhalte von Art. 7 Abs 2 und 3 zur Regulierung müssten in Abschnitt 4 verschoben	In der bisherigen Verordnung wird in Abschnitt 3 der Schutz und in Abschnitt 4 der Wildschaden thematisiert. Dies ist verständlich, da unterschiedliche Interessen dahinter stehen. Eine Regulierung von Arten und/oder Beständen als Artenschutz zu bezeichnen ist hingegen nicht nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Art. 7 Abs. 2	<p>2 Die Kantone können nach <b>Anhören-Zustimmung</b> des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population <b>und örtlicher Bestände nachgewiesenermassen</b> nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:</p> <p>a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder</p> <p>b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann <b>und mit relevanter Wahrscheinlichkeit eintreten könnten</b>.</p>	<p><b>Kompetenzregelung</b></p> <p>Wir erachten die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung als nicht sinnvoll und ein national koordiniertes Vorgehen mit Entscheidungskompetenzen auf Ebene des Bundes als sehr wichtig. Wie im erläuternden Bericht zu Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b geschrieben sind „<i>Ziele sind als Solidargemeinschaft anzustreben.</i>“ Wird jedoch die Entscheidungskompetenz vom Staat auf die Kantone übertragen, wird dieses Ziel sehr wahrscheinlich deutlich schwieriger zu erreichen sein. Insbesondere zur Erhaltung national prioritärer Arten ist ein national koordiniertes Vorgehen notwendig. Dasselbe gilt für Arten deren Verbreitungsgebiet oder Populationen über die Kantons- oder sogar Landesgrenzen hinausgehen. So sind Aussagen über die Entwicklungen der Populationen solcher Arten nur innerhalb eines Kantons wenig aussagekräftig. Insbesondere für den Umgang mit Arten mit hohem Raumbedarf für Ihre Populationen oder grossen Aktionsradien der Individuen ist deshalb ein Blick auf die gesamte Population wichtig, ohne aber die Bedeutung lokaler Bestände zu vernachlässigen.</p> <p>Gerade bei Arten wie Luchs, Wolf und Bär ist es zudem sehr wahrscheinlich, dass eine Kompetenzverschiebung bezüglich Regulierungseingriffen von Bund zu Kantonen zu einem stärkeren Druck auf diese Arten führen würde. Denn ein solcher Wechsel würde u.a. nicht zu einer Reduktion der Wilderei führen (z.B. beim Luchs) und könnte Wilderer sogar in Ihrer moralischen Einstellung bezüglich ihrer illegalen Aktivitäten stützen (Biollaz et al. 2016; Chapron &amp; Treves 2016).</p> <p><b>Voraussetzungen für Eingriffe</b></p> <p>Da das Verschwinden von Arten immer mit der Ausdünnung der Vorkommen beginnt, beantragen wir in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 4 die Ergänzung, dass</p>



Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Eingriffe auch örtliche Bestände nicht gefährden dürfen. Vor einem Eingriff müsste deshalb einerseits ein quantitativer Nachweis erbracht werden, dass örtliche Bestände nicht gefährdet werden und andererseits, dass ein grosser Schaden oder konkrete Gefährdung tatsächlich mit relevanter Wahrscheinlichkeit eintreten könnten.</p> <p><b>Definitionen und Unklarheiten bezüglich des Vorgehens</b> Aufgrund der Formulierung des Artikels ist unklar, wie der Bundesrat die geschützten Arten festlegt, für die eine Regulierung grundsätzlich erlaubt sein soll. Es sollten dazu klare, evidenzbasierte bzw. wissenschaftlich abgestützte Kriterien zur Verfügung stehen und Fachleute aus Biologie und Jagd miteinbezogen werden .</p> <p>Ebenso ist nicht nachvollziehbar wie vorgegangen werden soll, wenn ein Eingriff den Bestand einer Population gefährden würde (im begleitenden Bericht wird geschrieben: „...<i>keinesfalls dürfen Regulationseingriffe...</i>“.) aber gleichzeitig ein grosser Schaden droht. Denn bei gefährdeten Arten trägt jeder weitere Verlust, allenfalls in Kombination mit weiteren Faktoren, zur Gefährdung bei.</p> <p>Aus diesem Grund und da unter die vorgeschlagene Formulierung auch Eingriffe in „Raubtier-„bestände fallen, sehen wir weitere Schwierigkeiten für eine transparente und einheitliche Umsetzung im Begriff „grosser Schaden“. Dieser sollte klarer definiert werden und müsste als ein Kriterium zumindest ökonomisch gesehen relevant sein. Es muss zudem klar sein, dass ein gewisser Rückgang der Populationsgrösse bzw. eine verringerte Dichte der Beutetiere von Raubtieren im Verlauf einer Wiedereinwanderung der Raubtiere nicht als „grosser Schaden“ gelten kann, da es sich dabei um einen „natürlichen“ Prozess handelt. Die Beurteilung einer Schadensgrösse wird zudem von verschiedenen Aspekten beeinflusst und unterliegt auch subjektiver Wahrnehmung und Werthaltung. Unter Druck von Politik und Medien dürfte es zudem oft schwierig sein, die tatsächlich</p>

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geeignetsten und zielführendsten Massnahmen zur Minimierung/Verhinderung von Schäden zu ergreifen. Eine Studie aus Spanien zeigt, dass die Berichterstattung in den Medien unabhängig von den getöteten Nutztieren das Ausmass der Problemwahrnehmung in der Öffentlichkeit und auch die Anzahl der Wolfsabschüsse beeinflusst (Fernández-Gil et al. 2016).</p> <p><b>Zusatzbemerkung zur Regulierung von Raubtieren</b> Es sollte klar geregelt sein, welche nicht tödlichen Massnahmen vor einem tödlichen Eingriff vorgenommen werden müssen. Nicht tödliche Massnahmen scheinen in vielen Fällen und zumindest in Gebieten mit etablierten Territorien zielführender und problemlösungsorientierter zu sein als Abschüsse (Treves et al. 2016). Gemäss Langzeiterfahrungen aus den USA führen zudem Abschüsse von Wölfen in einem Jahr zu mehr Angriffen durch Wölfe auf Nutztiere in den Folgejahren (Wielgus &amp; Peebles 2014). Dasselbe zeigt eine Studie aus Spanien für Wölfe und Bären und dies sogar unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Wölfe im Gebiet (Fernández-Gil et al. 2016).</p> <p>Auch in der Schweiz sollten die Auswirkungen sowohl von bereits durchgeführten nicht tödlichen Massnahmen zur Verminderung von Nutztierschäden als auch von erfolgten Abschüssen kontinuierlich erfasst und analysiert werden, um darauf basierend die effektivsten Strategien zur Verminderung von Schäden und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu finden.</p>
Art. 7 Abs 3 Bst. b	<p>3 Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können <b>nach Zustimmung des BAFU</b> in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:</p> <p>a. Steinbock vom 15. August bis <del>30.</del> <b>15.</b> November</p> <p>b. <b>Wolf vom 3. Januar bis 31. März</b></p>	<p>Art. 7 war bisher auf den Artenschutz ausgerichtet. Aus Artenschutzgründen sind Eingriffe in die Bestände von Steinbock und Wolf jedoch nicht nötig, weshalb diese Regelungen an einer anderen Stelle (Abschnitt 4: Wildschaden) aufgeführt werden sollten.</p> <p>Wie in den anderen Artikeln beantragt, darf eine Regulierung nicht an die Kantone</p>

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>delegiert werden und nur nach vorhergehender Zustimmung des BAFU erfolgen.</p> <p>Die Zahl der Wölfe in den Alpen ist wie im erläuternden Bericht beschrieben aus populationsbiologischer Sicht für eine langfristig überlebensfähige Population nach wie vor relativ klein (Traill et al. 2007; Flather et al. 2011). Der Wolf zählt zudem gemäss Roter Liste der IUCN im Alpenraum nach wie vor als gefährdet (<a href="http://www.iucnredlist.org/details/3746/1">http://www.iucnredlist.org/details/3746/1</a>), auch wenn er global gesehen nicht bedroht ist. Es kann also in nächster Zukunft kaum von „hohen Beständen“ die Rede sein, sodass aus wissenschaftlicher und ökologischer Perspektive kein Bedarf besteht, eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Bei einer allfälligen Regulierung scheint es uns aber zwingend, nicht nur Schäden an Nutztieren als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen, sondern auch ökologische Zusammenhänge, z.B. im Bereich Forstwirtschaft oder Wildgesundheit, einzubeziehen (Kupferschmid &amp; Bollmann 2016).</p> <p>Zudem ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Tötung/Entfernung von Grossraubtieren Konflikte mit Nutzungsinteressen oft nicht nur nicht lösen sondern oft gar verschärfen (siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 2). Es ist zudem zu befürchten, dass offiziell bewilligte tödliche Eingriffe Wilderer in ihrer moralischen Einstellung bestätigen (Biollaz et al. 2016).</p> <p>Da die Brunft des Steinbockes in gewissen Gebieten schon in den letzten Novemberwochen beginnt, empfehlen wir des Weiteren Regulierungseingriffe beim Steinbock nur bis zum 15. November zuzulassen.</p>
Art. 9 Abs. 1 Bst. cbis	-	Wir begrüßen die Ergänzung

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs 2	Sie können <del>jederzeit</del> -Massnahmen gegen einzelne geschützte <b>Arten nach Zustimmung des BAFUs</b> oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.	Wir begrüssen die Ergänzung mit „...oder eine konkrete Gefährdung von Menschen...“. Allerdings sehen wir für den Begriff „erheblichen Schaden“ wie auch beim Begriff „grosser Schaden“ Konkretisierungsbedarf (siehe Kommentar zu Art. 7 Abs. 2). Erheblicher Schaden sollte sowohl für verschiedene Bereiche (Land- oder Forstwirtschaft, Jagd, Naturschutz) als auch bezüglich des Ausmasses des Schadens klarer definiert werden. Bei geschützten Arten sollte die Ergreifung von Massnahmen in Übereinstimmung mit unseren anderen Anträgen aber nur nach Zustimmung des BAFUs möglich sein.
Art. 12 Abs 4	siehe Antrag zu Abschnitt 3	siehe Antrag zu Abschnitt 3
Art. 14 Abs. 4	-	Wir begrüssen die Ergänzung
Art. 20 Abs. 2	-	Wir begrüssen die Ergänzung, insbesondere auch um Wilderei vorzubeugen.

## Literatur

- Arlettaz, R., S. Nusslé, M. Baltic, P. Vogel, R. Palme, S. Jenni-Eiermann, P. Patthey, and M. Genoud. 2015. Disturbance of wildlife by outdoor winter recreation: Allostatic stress response and altered activity-energy budgets. *Ecological Applications* **25**:1197–1212.
- Arlettaz, R., P. Patthey, M. Baltic, T. Leu, M. Schaub, R. Palme, and S. Jenni-Eiermann. 2007. Spreading free-riding snow sports represent a novel serious threat for wildlife. *Proceedings. Biological sciences / The Royal Society* **274**:1219–24.
- Arlettaz, R., P. Patthey, and V. Braunisch. 2013. Impacts of outdoor winter recreation on alpine wildlife and mitigation approaches: a case study of the black grouse. *The impact of skiing on Mountain Environments* **137**:137–154.
- BAFU. 2011. Liste der Nationalen Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010. Umwelt-Vollzug Nr. 1103. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- BAFU. 2016. Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten. Beilage zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013. Bundesamt für Umwelt, Bern.

- Biollaz, F., S. Mettaz, F. Zimmermann, V. Braunisch, and R. Arlettaz. 2016. Statut du Lynx en Valais quatre décennies après son retour : suivi au moyen de pièges photographiques. *Bulletin de la Murithienne* **133**:29–44.
- Braunisch, V., P. Patthey, and R. Arlettaz. 2011. Spatially explicit modeling of conflict zones between wildlife and snow sports: Prioritizing areas for winter refuges. *Ecological Applications* **21**:955–967.
- Brühlhart, H. B. J.-L. 2016. Waldschnepfe. Die Vogelfänger. *Umwelt* **1**. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- Chapron, G., and A. Treves. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* **283**:20152939.
- Fernández-Gil, A., J. Naves, A. Ordiz, M. Quevedo, E. Revilla, and M. Delibes. 2016. Conflict misleads large carnivore management and conservation: Brown bears and wolves in Spain. *PLoS ONE* **11**.
- Flather, C. H., G. D. Hayward, S. R. Beissinger, and P. A. Stephens. 2011. Minimum viable populations: is there a “magic number” for conservation practitioners? *Trends in Ecology & Evolution* **26**:307–16.
- IUCN. 2016. IUCN Red List of Threatened Species. Version 2016-2. Available from <http://www.iucnredlist.org/> (accessed October 13, 2016).
- Keller, V., A. Gerber, H. Schmid, B. Volet, and N. Zbinden. 2010. Rote Liste Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2010. Umwelt-Vollzug Nr. 1019. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte Sempach, Bern, Sempach.
- Kupferschmid, A. D., and K. Bollmann. 2016. Direkte, indirekte und kombinierte Effekte von Wölfen auf die Waldverjüngung. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* **167**:3–12.
- Mollet, P. 2014. Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) in der Schweiz – Synthese 2014. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Patthey, P., S. Wirthner, N. Signorell, and R. Arlettaz. 2008. Impact of outdoor winter sports on the abundance of a key indicator species of alpine ecosystems. *Journal of Applied Ecology* **45**:1704–1711.
- Schweizerische Vogelwarte. 2015. Swiss Bird Index SBI® 2015. Available from <http://www.vogelwarte.ch/de/projekte/entwicklung/sbi.html>.
- Schweizerische Vogelwarte Sempach. 2013. Standpunkt Vogeljagd in der Schweiz.
- Traill, L. W., C. J. a. Bradshaw, and B. W. Brook. 2007. Minimum viable population size: A meta-analysis of 30 years of published estimates. *Biological Conservation* **139**:159–166.
- Treves, A., M. Krofel, and J. Mcmanus. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* **14**:380–388.
- Wielgus, R. B., and K. A. Peebles. 2014. Effects of wolf mortality on livestock depredations. *PLoS ONE* **9**:1–16.